

**Gesetz  
über die Rechte am Wasser  
(Wasserrechtsgesetz, WRG)**

Änderung vom 29. Juni 2016<sup>1</sup>

---

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung der Bundesgesetzgebung betreffend die Wasserbaupolizei und die Nutzbarmachung der Wasserkräfte<sup>2</sup> sowie des Schweizerischen Zivilgesetzbuches<sup>3</sup>,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 30. April 1967 über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgesetz, WRG)<sup>4</sup> wird wie folgt geändert:

V. **FINANZIELLE BESTIMMUNGEN**

**Art. 74 Kostentragung  
1. Gefahren- und Risikoanalyse**

<sup>1</sup>Der Kanton trägt die Kosten für die übergeordnete Gefahrenbeurteilung, die Festlegung der allgemeinen Schutzziele und die Risikoanalysen.

<sup>2</sup>Erfolgt die Erarbeitung im Rahmen eines Wasserbauprojekts, haben diese Kosten die für den Wasserbau Zuständigen (Wasserbaupflichtige) zu tragen.

**Art. 75 2. Notfallplanung**

<sup>1</sup>Der Kanton trägt die Kosten für die Koordination der Notfallplanung Engelberger Aa.

<sup>2</sup>Die Gemeinden tragen die weiteren Kosten für die Notfallplanung bei den Wassergefahren.

## **Art. 76 3. Gewässerunterhalt**

<sup>1</sup>Die Unterhaltspflichtigen tragen die Kosten der Unterhaltsmassnahmen, soweit sie nicht von Nutzungsberechtigten zu tragen sind.

<sup>2</sup>Diese Kosten werden aufgeteilt, wenn die Unterhaltsmassnahmen mehrere Unterhaltspflichtige oder Nutzungsberechtigte betreffen; die Kostenanteile richten sich nach der Unterhaltspflicht beziehungsweise dem Grad der Verursachung.

<sup>3</sup>Können sich die Pflichtigen nicht einigen, legt der Regierungsrat die Kostenaufteilung mittels Verfügung fest.

## **Art. 77 4. Wasserbaumassnahmen**

<sup>1</sup>Die Kosten für Wasserbaumassnahmen gehen zu Lasten der Wasserbaupflichtigen; vorbehalten bleiben Beiträge des Bundes, des Kantons oder der Gemeinden sowie Nutzenabgeltungen.

<sup>2</sup>Bei gemeinsamen Wasserbaumassnahmen sind die Kosten nach dem Verhältnis des Nutzens anteilmässig aufzuteilen; vorbehalten bleiben anderslautende vertragliche Regelungen.

<sup>3</sup>Können sich die Wasserbaupflichtigen nicht einigen, legt der Regierungsrat die Kostenaufteilung mittels Verfügung fest.

## **Art. 78 Beiträge an Wasserbaumassnahmen 1. Grundsatz**

<sup>1</sup>An die beitragsberechtigten Kosten von Wasserbaumassnahmen leisten Beiträge:

1. der Bund nach den Bundesvorschriften;
2. der Kanton an Wasserbaumassnahmen der Gemeinden und Dritter;
3. die Gemeinden an Wasserbaumassnahmen Dritter.

<sup>2</sup>Der Regierungsrat legt die kantonalen Beiträge fest.

## **Art. 79 2. Voraussetzungen**

<sup>1</sup>Kantonale und kommunale Beiträge werden nur gewährt, sofern die Mindestanforderungen von Bund und Kanton erfüllt sind.

<sup>2</sup>Werden in rechtskräftig ausgeschiedenen Gefahrengebieten neue Bauten oder Anlagen erstellt, entfällt die Ausrichtung von Beiträgen für Objektschutzmassnahmen und bauliche Schutzmassnahmen.

**Art. 79a 3. beitragsberechtigte Kosten**

<sup>1</sup>Die beitragsberechtigten Kosten richten sich nach dem Bundesrecht.

<sup>2</sup>Zur Berechnung der beitragsberechtigten Kosten sind die Nutzenabgeltungen gemäss Art. 79e Abs. 1 und 2 sowie Beiträge gestützt auf andere gesetzliche Grundlagen in Abzug zu bringen; nicht in Abzug zu bringen sind Nutzenabgeltungen gemäss Art. 79e Abs. 3.

**Art. 79b 4. Höhe**  
**a) Grundsatz**

<sup>1</sup>Der Kanton gewährt zusätzlich zu den Bundesbeiträgen einen Grundbeitrag von 25 Prozent der beitragsberechtigten Kosten; dieser kann mit einem Beitrag für qualitative Mehrleistungen ergänzt werden.

<sup>2</sup>Er macht seinen Beitrag bei Wasserbaumassnahmen Dritter von der Leistung eines mindestens gleich hohen Grundbeitrages der Gemeinde abhängig.

<sup>3</sup>Der Grundanteil des Dritten umfasst die beitragsberechtigten Kosten abzüglich der Grundbeiträge von Bund, Kanton und Gemeinden; er vermindert sich gemäss Art. 79d Abs. 2 durch Mehrleistungen.

**Art. 79c b) Beitrag für Mehrleistungen**

Die Höhe des Beitrages für qualitative Mehrleistungen richtet sich, sofern nicht vom Bund festgelegt, insbesondere nach folgenden Kriterien:

1. dem Anteil der Zielerfüllung der Programmvereinbarung mit dem Bund;
2. der Wirtschaftlichkeit der Verbauung;
3. der Berücksichtigung des integralen Risikomanagements;
4. der Optimierung der technischen Aspekte;
5. der Erfüllung ökologischer und sozialer Aspekte.

**Art. 79d c) Begrenzung**

<sup>1</sup>Die Beiträge von Bund und Kanton an die Kosten von Wasserbaumassnahmen der Gemeinden sind auf höchstens 90 Prozent der beitragsberechtigten Kosten begrenzt.

<sup>2</sup>Überschreiten bei Wasserbaumassnahmen Dritter die Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinden sowie der Grundanteil des Dritten 100 Prozent, sind die Grundbeiträge von Kanton und Gemeinden sowie der Grundanteil des Dritten verhältnismässig zu kürzen.

## **Art. 79e 5. Nutzenabgeltung**

<sup>1</sup>Entsteht für Dritte aus Massnahmen zusätzlich zum Schutz vor Hochwasser ein besonderer Nutzen, ist dieser abzugelten.

<sup>2</sup>Werden Bauten und Anlagen infolge einer Wasserbaumassnahme umgebaut, haben sich die Eigentümerinnen und Eigentümer im Umfang des besonderen Nutzens zu beteiligen; der besondere Nutzen bemisst sich nach dem Umfang des heutigen Neuwerts der bisherigen Baute oder Anlage abzüglich des Zeitwerts.

<sup>3</sup>Ein kostenpflichtiges Gemeinwesen kann von einem anderen Gemeinwesen, das aufgrund einer Wasserbaumassnahme seine Aufwendungen für den Hochwasserschutz reduzieren kann, angemessene Anteile an seine Kosten verlangen; der Anteil bemisst sich nach den eingesparten Kosten eigener Schutzmassnahmen.

<sup>4</sup>Können sich die Parteien nicht über die Beteiligung einigen, legt der Regierungsrat die Kostenaufteilung mittels Verfügung fest. Dagegen kann Einsprache erhoben werden.

<sup>5</sup>Eisenbahnen und Nationalstrassen haben den Nutzen aus dem Schutz vor Hochwasser und besonderen Nutzen abzugelten; die Abgeltung richtet sich nach den Bundesvorgaben.

## **Art. 97c Übergangsbestimmung zur Änderung vom 29. Juni 2016<sup>1</sup>**

Auf Verfahren zur Kostentragung, die beim Inkrafttreten der Änderung vom 29. Juni 2016 erstinstanzlich entschieden sind, kommt das bisherige Recht zur Anwendung.

## **II.**

Das Einführungsgesetz vom 1. April 2009 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz, kGSchG)<sup>5</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 12 *Aufgehoben*

III.

- <sup>1</sup> Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.
- <sup>2</sup> Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans, 29. Juni 2016

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

*Conrad Wagner*

Landratssekretär

*Armin Eberli*

Datum der Veröffentlichung: 6. Juli 2016

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

5. September 2016

Letzter Tag der Referendumsfrist: 5. September 2016

---

<sup>1</sup> A 2016, 1188

<sup>2</sup> SR 721

<sup>3</sup> SR 210

<sup>4</sup> NG 631.1

<sup>5</sup> NG 722.1